



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2009–2010

	Inhalt	Seite
8.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht .....	251



## Inhaltsverzeichnis

<b>8.</b>	<b>Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	251
	1. Verfahren und Zuständigkeiten .....	251
	a) Löschung von Amtes wegen bei Einstellung der Geschäftstätigkeit .....	252
	b) Löschung von Amtes wegen bei Mängeln in der Organisation .....	252
	c) Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit .....	252
	2. Aufsichtsbehörde, Beschwerdeinstanz und Ordnungsbussen .....	253
	a) Aufsichtsbehörde .....	253
	b) Beschwerdeinstanz .....	253
	c) Zuständigkeit für Ordnungsbussen .....	253
<b>II.</b>	<b>Handlungsbedarf</b> .....	254
	1. Revision Einführungsgesetz zum Obligationenrecht .....	254
	2. Berücksichtigung der eidgenössischen Zivilprozessordnung .....	254
<b>III.</b>	<b>Ziele der Revision</b> .....	255
<b>IV.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	255
<b>V.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	256
<b>VI.</b>	<b>Aufhebung der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister</b> .....	261
<b>VII.</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	262
<b>VIII.</b>	<b>Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»</b> .....	263
<b>IX.</b>	<b>Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)</b> .....	263
<b>X.</b>	<b>Anträge</b> .....	264



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht**

Chur, den 27. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht.

#### **I. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2008 trat auf Bundesebene die Revision des Obligationenrechtes (OR; SR 220) in Kraft, welche insbesondere eine Modernisierung des GmbH-Rechtes, die Einführung einer umfassenden Revisionspflicht sowie partielle Anpassungen beim Handelsregister- und Firmenrecht zum Inhalt hatte. Aufgrund dieser zahlreichen Änderungen drängte sich auch eine Totalrevision der Eidgenössischen Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) auf, welche ebenfalls per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde.

Diese Revisionen haben für das Handelsregister insbesondere bezüglich der Verfahren und Zuständigkeiten sowie der Aufsichts-, Beschwerde- und Bussinstanzen Auswirkungen, wie folgend aufgezeigt wird.

#### **1. Verfahren und Zuständigkeiten**

Die alte Handelsregisterverordnung kannte verschiedene Verfahren, die dazu dienten, die Richtigkeit und die Rechtskonformität der eingetragenen Tatsachen zu gewährleisten. Namentlich waren dies die Zwangseintragung

und das amtliche Verfahren bei Mängeln in der Organisation der Rechtseinheiten, bei fehlendem Rechtsdomizil oder bei der Einstellung der Geschäftstätigkeit mangels Aktiven.

### ***a) Löschung von Amtes wegen bei Einstellung der Geschäftstätigkeit***

In der Praxis kommt es vor, dass Gesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben und faktisch liquidiert wurden, im Handelsregister nicht zur Löschung angemeldet werden. Art. 89 aHRegV sah daher seit langem die Möglichkeit der Löschung von Amtes wegen vor. Die entsprechende Regelung hatte sich grundsätzlich bewährt; aufgrund ihrer materiellrechtlichen Bedeutung wurde sie neu in Art. 938a OR aufgenommen.

Eine Löschung von Amtes wegen setzt stets kumulativ voraus, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich eingestellt hat, dass – nach den Umständen zu schliessen – keine verwertbaren Aktiven mehr vorhanden sind und dass ein dreimaliger Rechnungsruf ergebnislos geblieben ist (Abs. 1). Falls eine Gläubigerin, ein Gläubiger oder eine an der Gesellschaft beteiligte Person ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend macht, soll nicht wie bisher die Aufsichtsbehörde, sondern das Zivilgericht über die Löschung entscheiden (Abs. 2). In Ergänzung der neuen gesetzlichen Grundlage wird der Bundesrat mit der Regelung der Einzelheiten der Löschung von Amtes wegen beauftragt (Abs. 3).

### ***b) Löschung von Amtes wegen bei Mängeln in der Organisation***

Analog zur Löschung von Amtes wegen wird neu auch das Verfahren bei Mängeln in der Organisation auf Gesetzesstufe geregelt. Neu findet sich diese Regelung in Art. 731b OR.

Während nach Art. 86 aHRegV der Handelsregisterführer bzw. die -führerin bei Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation einzuschreiten und gegebenenfalls die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen hatte, hat der Handelsregisterführer bzw. die -führerin neu die Aufgabe, das Gericht zu benachrichtigen und diesem zu beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 941a OR).

### ***c) Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit***

Zudem führte der Bundesrat mit Art. 164 HRegV eine weitere richterliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Wiedereintragung einer ge-

löschten Rechtseinheit ein. Während die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit bis anhin durch den Handelsregisterführer bzw. die -führerin verfügt werden konnte, wird diese Aufgabe neu einer richterlichen Instanz zugewiesen.

## **2. Aufsichtsbehörde, Beschwerdeinstanz und Ordnungsbussen**

### ***a) Aufsichtsbehörde***

Die Aufsicht über das Handelsregister wird neu geregelt. Nach alter Handelsregisterverordnung hatten die Kantone eine einzige Behörde zu bezeichnen, welche gleichzeitig als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz waltete (Art. 3 Abs. 2 und 3 aHRegV). Neu haben die Kantone eine Aufsichtsbehörde zu bestimmen, die mit der administrativen Aufsicht über das Handelsregisteramt betraut ist (Art. 4 Abs. 1 HRegV).

### ***b) Beschwerdeinstanz***

Daneben sieht Art. 165 Abs. 2 HRegV vor, dass die Kantone ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der kantonalen Handelsregisterbehörden bezeichnen.

### ***c) Zuständigkeit für Ordnungsbussen***

Während nach altem Recht die Aufsichtsbehörde Bussen im Zusammenhang mit dem Handelsregister- und Firmenrecht ausfällen konnte (Art. 57 Abs. 4 aHRegV), wird diese Zuständigkeit in Art. 943 OR neu auf Gesetzesstufe geregelt und verbindlich dem Registerführer bzw. der -führerin zugewiesen.

## **II. Handlungsbedarf**

### **1. Revision Einführungsgesetz zum Obligationenrecht**

Die durch das Bundesrecht neu geschaffenen richterlichen Aufgaben erfordern eine Anpassung des kantonalen Rechts. Zurzeit ist das Handelsregisterwesen im Kanton Graubünden durch die grossrätliche Vollziehungsverordnung über das Handelsregister (BR 219.600) geregelt. Art. 31 Abs.1 der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) bestimmt, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form des Gesetzes zu erlassen sind. Abs. 2 desselben Artikels umschreibt, welches solche wichtigen Bestimmungen sind. So sind auf Gesetzesstufe u. a. auch die Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte zu regeln (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 5 KV). Die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes erscheint indes aus systematischer Sicht nicht angezeigt. Vielmehr ist es sinnvoll, bei dieser Gelegenheit die Vollziehungsverordnung über das Handelsregister aufzuheben und die kantonalen Bestimmungen zum Handelsregisterwesen, welches Teil des Schweizerischen Obligationenrechtes bildet, im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR; BR 210.200) zu regeln. Damit wird die Gesetzesanwendung übersichtlicher und einfacher, da sich die kantonalen Bestimmungen zu einem Bereich des Obligationenrechts auch im entsprechenden kantonalen Einführungsgesetz finden lassen. Dies gilt umso mehr, als das EGzOR mit 15 Artikeln einen relativ geringen Anwendungsbereich umfasst und durch die Ergänzung mit wenigen Bestimmungen zum Handelsregister nicht überladen wird.

### **2. Berücksichtigung der eidgenössischen Zivilprozessordnung**

Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. Diese wird voraussichtlich per 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der Kanton Graubünden hat auf diesen Zeitpunkt das kantonale Recht an das neue Bundesrecht anzupassen. Das zuständige Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit hat am 19. Oktober 2009 die Vernehmlassung zur Umsetzung der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnungen auf Gesetzesstufe eröffnet; der Grosse Rat wird die gesetzliche Umsetzung voraussichtlich in der Juni-Session 2010 behandeln. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die richterlichen Zuständigkeiten im Zivilrecht nicht mehr wie bisher in den (materiellen) Einführungsgesetzen zum ZGB bzw. zum OR zu regeln, sondern diese in das Einführungsgesetz zur ZPO aufzunehmen. Für diesen Fall ist weiter die

Frage einer Zusammenfassung von EGzZGB und EGzOR in einem einzigen Erlass zu prüfen.

Trotz dieser Entwicklungen wird vorliegend die Anpassung der Vorschriften im Handelsregisterrecht durch eine Teilrevision des EGzOR in die Wege geleitet. Es wird bewusst darauf verzichtet, diese Anpassung mit der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen ZPO zu verknüpfen, da in sachlicher Hinsicht das eine mit dem anderen wenig zu tun hat. Die jetzt vorgeschlagenen Ergänzungen der richterlichen Zuständigkeiten (Art. 1 EGzOR) werden dann mit dem Einführungsgesetz zur ZPO formell an die neue Konzeption angepasst und entsprechend geregelt. Sollte das EGzOR im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur ZPO aufgehoben und systematisch ins EGzZGB überführt werden, so können die neuen Bestimmungen über das Handelsregisterwesen ohne weiteres und ohne materielle Veränderungen in den entsprechenden Erlass übernommen werden.

### **III. Ziele der Revision**

Entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf für den Kanton sind die Ziele der vorliegenden Revision wie folgt zu umschreiben:

- Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben,
- rasche und einfache Klärung der Rechtslage,
- schlanke Gesetzgebung,
- kostengünstiges und rasches Verfahren.

### **IV. Vernehmlassungsverfahren**

Zur Vernehmlassung, welche von der Regierung am 12. Mai 2009 freigegeben wurde, waren alle Gemeinden und Regionen, die Gerichte, politischen Parteien, verschiedene Verbände sowie die kantonalen Departemente eingeladen. Eingegangen sind 20 Stellungnahmen. Während etwa die Hälfte davon auf Bemerkungen verzichtete, stiess die Vorlage bei der anderen Hälfte auf Zustimmung. Dennoch wurden vereinzelt Anregungen eingebracht. Neben Bemerkungen zu gesetzgeberischen Details betrafen diese insbesondere die Belastung der Gemeinden durch Mehrkosten.

Wie noch unter Ziff. VII. aufzuzeigen sein wird, entstehen den Gemeinden nach der Aufgabenentflechtung bei der Justiz keine Mehrkosten mehr. Bis dahin müssen sie die Hälfte davon tragen. Es ist nicht sinnvoll, für diese Zeit die heute geltende Regel der hälftigen Defizittragung durch Kanton und

Gemeinden abzuändern. Daneben gibt der Bund vor, dass neu im Handelsregisterwesen richterliche Zuständigkeiten vorzusehen sind, weshalb schliesslich den Bezirksgerichten neue Aufgaben übertragen werden müssen.

Die Bemerkungen zu den gesetzgeberischen Details wurden geprüft, konnten aber nicht übernommen werden. Unter anderem hätte eine Berücksichtigung dieser Anliegen zu keiner Verbesserung gegenüber der Regelung im Entwurf geführt oder die Anliegen betrafen die vorliegende Teilrevision nur indirekt.

## **V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Ziff. 23*

Die richterliche Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung gemäss Art. 814 Abs. 2 aOR wird neu für die GmbH in Art. 815 Abs. 2 OR geregelt, weshalb der Verweis auf die massgebliche Bestimmung in Ziff. 23 entsprechend anzupassen ist.

#### *Art. 1 Ziff. 24*

Art. 823 aOR verwies bezüglich der richterlichen Bestellungen und Abberufung von Liquidatoren der GmbH auf die Bestimmungen des Aktienrechts. Neu erklärt Art. 826 Abs. 2 OR die Bestimmungen des Aktienrechts bei Auflösung einer Gesellschaft mit Liquidation, mithin auch in Bezug auf die richterliche Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, als entsprechend anwendbar. Somit ist neu Art. 826 Abs. 2 OR als massgebliche Bestimmung zu nennen.

Art. 740 Abs. 3 OR nennt als Voraussetzung der Bestellung von Liquidatoren, dass wenigstens einer der Liquidatoren in der Schweiz wohnhaft ist. Nachdem neu das Verfahren bei Mängeln in der Organisation einer Gesellschaft, also auch der Gesellschaft in Liquidation, in Art. 731b OR geregelt ist, erübrigt sich ein Verweis auf Art. 740 Abs. 3 OR. Dieser ist somit ersatzlos zu streichen.

#### *Art. 1 Ziff. 27*

Die richterliche Anordnung von Auskunft und Einsicht in Gesellschaftsangelegenheiten der GmbH ist neu in Art. 802 Abs. 4 OR geregelt. Art. 819 Abs. 2 aOR ist somit durch diese Bestimmung zu ersetzen.

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds wurde durch das neu überarbeitete Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen ersetzt, in welchem keine richterliche Anordnung von Auskunft und Einsicht vorgesehen ist. Der Verweis auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds ist daher ersatzlos zu streichen.

### *Art. 1 Ziff. 30*

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch den Richter ist nicht mehr in Art. 809 Abs. 3 aOR, sondern in Art. 805 Abs. 5 OR geregelt, wonach die Vorschriften des Aktienrechts bezüglich der Einberufung und des Einberufungsrechts entsprechend anwendbar sind. Die richterliche Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt demnach neu gestützt auf Art. 805 Abs. 5 OR in Verbindung mit Art. 699 Abs. 4 OR.

### *Art. 1 Ziff. 31*

Die Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei Anfechtung von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung ist für die GmbH nicht mehr in Art. 808 Abs. 6 aOR, sondern in Art. 808c OR geregelt, welcher auf die entsprechenden Vorschriften für die Aktiengesellschaft verweist.

### *Art. 1 Ziff. 32*

Im Rahmen der Revision des GmbH-Rechts wurde Art. 727f aOR aufgehoben und durch Art. 731b OR ersetzt, welcher diverse Vorschriften zusammenfasst, die bis anhin die Folgen von organisatorischen Mängeln innerhalb der Gesellschaft geregelt haben. Dabei werden die Fälle, in welchen zwingende Vorgaben in Bezug auf die vorgeschriebenen Organe einer Gesellschaft nicht mehr erfüllt sind, durch die neuen Bestimmungen nicht ausgeweitet, sondern lediglich die bisherigen Vorschriften und die damit zusammenhängenden Verfahren vereinheitlicht.

Die Bestimmung von Art. 731b OR gelangt zur Anwendung, wenn bei einer Gesellschaft organisatorische Mängel bestehen, was zum einen dann gegeben ist, wenn eines der gesetzlich vorgeschriebenen Organe gänzlich fehlt oder zum andern, wenn eines der Organe die Voraussetzungen an seine rechtmässige Zusammensetzung nicht mehr erfüllt. Die Verweisungsnormen in Art. 819 bzw. Art. 908 OR sehen zudem vor, dass auch bei Mängeln in der Organisation der GmbH bzw. Genossenschaft das nämliche Verfahren durchgeführt wird.

Während nach der bisherigen Handelsregisterverordnung der Handelsregisterführer bzw. die -führerin die Kompetenz hatte, nach Ablauf der von ihm bzw. ihr gesetzten Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die säumige Gesellschaft aufzulösen, ist dieser Entscheid neu durch eine richterliche Instanz zu fällen.

Gemäss Art. 1 des EGzOR entscheidet die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren in einer Vielzahl von Geschäften der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch das vorliegend zu regelnde Verfahren ist der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen. So verfolgt die Richterin oder der Richter, indem sie oder er Mass-

nahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes einer Gesellschaft ergreift, keine privaten, sondern objektive öffentliche Interessen. Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird etwa als Verwaltungstätigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten bezeichnet und dient der Rechtsverwirklichung im Zivilrecht.

Die Behebung von Mängeln in der Organisation einer Gesellschaft dient der Durchsetzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, dem Schutz von Dritten wie Gläubigern und Arbeitnehmern und demnach der Rechtsverwirklichung im Zivilrecht.

Das ordentliche Klageverfahren erscheint auch angesichts des Charakters der Sache, namentlich mit Blick auf das durchzuführende Sühneverfahren und die unbeschränkte Beweismittelzulassung, nicht angemessen. Falls der Handelsregisterführer bzw. die -führerin als Antragsteller auftritt, hat dieser keinerlei Vergleichsspielraum, so dass ein Sühneverfahren nutzlos ist. Sodann ist davon auszugehen, dass bei den vorliegend interessierenden Verfahren die Verhältnisse liquid sind. Namentlich kann der Organmangel aufgrund des Handelsregisterauszugs einfach bewiesen werden.

Mithin erscheint es angezeigt, die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten im Sinne von Art. 1 EGzOR für zuständig zu erklären.

#### *Art. 1 Ziff. 33*

Die gerichtliche Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation einer GmbH ist nicht mehr in Art. 823 aOR, sondern in Art. 826 Abs. 2 OR geregelt, welcher auf die entsprechenden Bestimmungen zur Aktiengesellschaft verweist.

#### *Art. 1 Ziff. 34*

Die Pflicht einer richterlichen Bewilligung der Verteilung des Vermögens vor Ablauf eines Jahres im Sinne von Art. 745 Abs. 3 aOR wurde bereits mit der Aktienrechtsreform von 1992 gestrichen. Art. 1 Ziff. 34 kann somit ersatzlos gestrichen und durch den geltenden Art. 1 Ziff. 35 ersetzt werden. Zudem wird der Begriff «Kontrollstelle» der geltenden Terminologie des Genossenschaftsrechts angepasst und durch den Begriff «Revisionsstelle» ersetzt (vgl. Art. 906 OR).

#### *Art. 1 Ziff. 35*

Der Artikel regelt die Zuständigkeit im Verfahren der Löschung von Amtes wegen, wenn ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft geltend gemacht wird. Art. 938a Abs. 2 OR sieht dabei vor, dass der Entscheid über die Löschung einer richterlichen Instanz zu übertragen ist. Die Löschung einer Gesellschaft, welche keine Geschäftstätigkeit mehr

aufweist, dient der Bereinigung des Handelsregisters, der Durchsetzung der Registerwahrheit und demnach der Rechtsverwirklichung im Zivilrecht. Da vorliegend ein Fall der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist (vgl. oben Ausführungen zu Art. 1 Ziff. 32) und die Verhältnisse liquid sind, erscheint es gerechtfertigt, auch dieses Verfahren durch die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten im summarischen Verfahren gemäss Art. 1 f. EGzOR durchzuführen.

## II. Besondere Bestimmungen

### *Art. 14a*

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 1 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister. Sie bringt zum Ausdruck, dass im Kanton Graubünden nur ein zentrales und nicht mehrere dezentrale Handelsregister geführt werden. Als letzter Kanton betreibt einzig noch der Kanton Wallis ein dezentrales Handelsregister an drei verschiedenen Standorten. Da die Führung der Handelsregisterämter grundsätzlich den Kantonen obliegt (Art. 3 HRegV), erscheint es angezeigt, weiterhin eine entsprechende Regelung im kantonalen Recht vorzusehen.

### *Art. 14b*

Nach bisheriger Handelsregisterverordnung entschied die kantonale Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen über Beschwerden gegen Verfügungen der Registerämter (Art. 3 Abs. 3 aHRegV). War die kantonale Aufsichtsbehörde keine gerichtliche Instanz, musste deren Entscheid an ein kantonales Gericht weitergezogen werden, bevor die Beschwerde ans Bundesgericht offen stand (Art. 3 Abs. 4bis aHRegV).

Im Interesse der Betroffenen an einer raschen Klärung der Rechtslage und zur Vereinheitlichung der Rechtswege sieht Art. 165 Abs. 2 HRegV vor, dass nur noch eine einzige gerichtliche Instanz über Beschwerden in Handelsregistersachen entscheidet. Diese wesentliche Neuerung gewährleistet den unmittelbaren Zugang zu einem Gericht und einen sachlich angemessenen kurzen Rechtsweg. Damit trug der Bund dem Wunsch der Wirtschaft Rechnung, wonach Fragen in wirtschaftsrechtlichen Belangen rasch zu entscheiden seien. Indem nur eine richterliche Instanz auf kantonaler Ebene vorgesehen ist, werden die Rechtswege auf kantonaler Ebene der Neuordnung der Rechtswege auf Bundesebene durch das Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) angeglichen. So können Verfügungen des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vor dem Bundesverwaltungsgericht und anschliessend vor dem Bundesgericht angefochten werden. Auch auf Bundesebene entscheidet somit eine einzige gerichtliche Instanz über Verfügungen der Handelsregisterbehörden, bevor deren Urteile an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Das Erfordernis, wonach künftig Beschwerden gegen Verfügungen der mit der Handelsregisterführung betrauten kantonalen Ämter zwingend und ausschliesslich durch ein Gericht beurteilt werden, schliesst aber nicht aus, dass die administrative Aufsicht über das Handelsregister von hierarchisch übergeordneten Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird (Art. 4 HRegV). Art. 14b Abs. 1 sieht vor, dass wie bis anhin das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) als Aufsichtsinstanz über das Handelsregister amtiert und entspricht somit inhaltlich Art. 3 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister. Eine Definition der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erübrigt sich, da eine solche bereits durch das Bundesrecht in Art. 4 HRegV vorgenommen wird.

Gemäss Art. 14b Abs. 2 ist das Kantonsgericht von Graubünden Beschwerdeinstanz in Handelsregistersachen. Damit wird die bewährte Regelung gemäss Art. 3 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister, wonach Entscheide des Departementes mit Berufung im Sinne von Art. 64 EGzZGB an das Kantonsgericht weitergezogen werden können, beibehalten. Für die Beibehaltung des Kantonsgerichtes als Beschwerdeinstanz sprechen mehrere Gründe. So ist das Handelsregisterwesen dem Zivilrecht zuzuordnen und hat seine rechtliche Grundlage im Obligationenrecht. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes ist somit bereits aus sachlichen Gründen gegeben.

Zudem können aus systematischen Gründen die erstinstanzlichen Zivilgerichte nicht als Beschwerdeinstanz bezeichnet werden. Wie bereits oben dargelegt, steht gegen Entscheide der kantonalen Beschwerdeinstanz der direkte Weiterzug ans Bundesgericht offen. Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG nur gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen zulässig, wobei nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Kantone gehalten sind, obere Gerichte als letzte kantonale Instanzen einzusetzen. Mithin kann nur ein oberstes kantonales Gericht als Beschwerdeinstanz walten.

#### *Art. 14c*

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister und bringt zum Ausdruck, dass die Handelsregistereintragungen nebst der in Art. 931 OR zwingend vorgesehenen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zusätzlich auch im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu veröffentlichen sind. Obwohl der öffentliche Glaube einer Handelsregistereintragung mit der Publikation im SHAB entsteht (Art. 932 Abs. 2 OR), erscheint es angezeigt, die Eintragungen zusätzlich im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. So werden die Publikationen im Amtsblatt des Kantons Graubünden von einer weit breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen als jene im SHAB. Zudem sieht Art. 35 Abs.

3 HRegV ausdrücklich vor, dass die Kantone die Eintragungen zusätzlich in anderen Publikationsorganen veröffentlichen können.

#### *Art. 14d*

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister. Für eine effiziente Registerführung ist die fragliche Meldepflicht der Gemeinde- bzw. Konkurs- und Betreibungsbeamtinnen oder -beamten unentbehrlich. Insbesondere ist die mit der Handelsregisterführung betraute Amtsstelle auf Informationen bezüglich des Bestands eintragungspflichtiger Gewerbe sowie Veränderungen bei denselben dringend angewiesen. Art. 157 Abs. 2 HRegV sieht zwar vor, dass die Gerichte und Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden verpflichtet sind, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Gewerbe und Tatsachen auf Anfrage schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen. Der vorliegende Art. 14d geht indes weiter, indem auch unabhängig von einer Anfrage eine Mitteilungspflicht vorgesehen ist. Mithin erscheint es angezeigt, diese bewährte Regelung beizubehalten.

#### *Art. 14e*

Wie bereits eingangs dargelegt, sieht Art. 164 HRegV neu vor, dass nur ein Gericht die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtsinheit anordnen darf, während nach altem Recht das Handelsregisteramt selber dafür zuständig war. Im Sinne einer klaren, kostengünstigen, einfachen und raschen Regelung erscheint es angezeigt, auch diese Zuständigkeit analog zu den in Art. 1 neu geschaffenen Zuständigkeiten ebenfalls der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten zu übertragen und das entsprechende Verfahren gemäss Art. 2 EGzOR vorzusehen. Diese Lösung ist auch aus systematischer Sicht geboten, zumal auch das Verfahren um Wiedereintragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist.

## **VI. Aufhebung der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister**

Als Folge der vorliegenden Revision des EGzOR kann die grossrätliche Vollziehungsverordnung über das Handelsregister vollständig aufgehoben werden. So werden die relevanten Bestimmungen in das Gesetz übernommen und die überholten Bestimmungen gestrichen. Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen.

Art. 2 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung wird ersatzlos gestrichen. Für die Wahl des Handelsregisterführers bzw. der -führerin und der Stellvertretung gilt die Personalgesetzgebung des Kantons. Aufgrund der

Aufhebung von Art. 2 und eines Verweises darauf wird Art. 6 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen (BR 170.340) gegenstandslos. Diese letztere Bestimmung kann folglich von der Regierung zu gegebener Zeit aufgehoben werden.

Art. 6 Abs. 1 der aufzuhebenden Vollziehungsverordnung über das Handelsregister sieht vor, dass sich die Strafverfolgung bei Widerhandlungen gemäss Art. 1 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht (SR 221.414) nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) richtet. Nachdem das Bundesgesetz betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht per Ende 1994 aufgehoben und durch den Art. 326ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ersetzt wurde, ist Art. 6 Abs. 1 überholt und demnach aufzuheben. Da Verstösse gegen das Handelsregister und Firmenrecht jetzt durch eine Strafbestimmung im StGB geregelt werden, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen StPO (Art. 45 ff.). Das Verfahren muss demnach nicht mehr durch eine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts festgelegt werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung ist die Regierung für die Ausfällung von Ordnungsbussen gestützt auf die Handelsregisterverordnung zuständig. Der revidierte Art. 943 Abs. 1 OR sieht indes vor, dass die Registerbehörde bei einer Verletzung der Anmeldepflicht gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen einzuschreiten hat. Die Zuständigkeit für die Ausfällung von Ordnungsbussen liegt aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts neu bei der Registerbehörde und nicht mehr bei der Regierung. Abs. 2 kann somit ersatzlos gestrichen werden.

## **VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Revision des EGzOR sowie die Aufhebung der Vollziehungsverordnung über das Handelsregister haben für den Kanton keine direkten personellen Auswirkungen.

Die neu in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Verfahren bei Organisationsmängeln und Wiedereintragung gelöschter Rechtseinheiten haben für sie eine Mehrbelastung zur Folge. Wie hoch diese Mehrbelastung sein wird, kann aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht genau abgeschätzt werden. Es kann sich je nach Bezirk um einzelne oder einige Dutzend Verfahren pro Jahr handeln. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Verfahrenskosten häufig als uneinbringlich erweisen werden, weshalb

von höheren Rechnungsdefiziten bei den Bezirksgerichten auszugehen ist. Geht man für die 11 Bezirke im Kanton von insgesamt 100 Verfahren und Fr. 1000.– uneinbringlichen Kosten pro Verfahren aus, so ergibt dies insgesamt um rund Fr. 100000.– oder rund 2% höhere Defizite, die heute je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen sind (Art. 15 Bezirksgerichtsverordnung). Im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung bei der Justiz übernimmt der Kanton die Bezirksgerichtsdefizite vollständig.

Auf der anderen Seite führen die vorgesehenen Änderungen zu keiner Minderbelastung des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes. Das neu nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgelegte Verfahren erweist sich auch für die Handelsregisterbehörde im Vergleich mit dem bisherigen Recht als aufwendiger, wobei diese Mehrbelastung mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist.

### **VIII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen sind auf das Wesentliche beschränkt. Die von der Verfassung vorgezeichnete Flexibilität in organisatorischen Belangen ist gewährleistet.

### **IX. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Die Gesetzesvorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf die KMU, weshalb auf eine RFA verzichtet werden konnte.

## X. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen,
3. die Vollziehungsverordnung über das Handelsregister aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglicher Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Trachsel*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR)

Änderung vom...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 27. Oktober  
2009,

beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20.  
Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Ziff. 23, 24, 27 und 30 bis 35**

Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ent-  
scheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen  
des Obligationenrechts:

23. Art. 565 Abs. 2, Art. 603, Art. 767, **Art. 815 Abs. 2**, vorläufiger Ent-  
zug der Vertretungsbefugnis;
24. Art. 583 Abs. 2, Art. 619 Abs. 1, (...), Art. 741 Abs. 2, Art. 770, **Art.  
826 Abs. 2**, Art. 913, Bestellung und Abberufung der Liquidatorinnen  
oder Liquidatoren;
27. Art. 697 Abs. 4, **Art. 802 Abs. 4**, Art. 857 Abs. 3, (...), Anordnung  
von Auskunft und Einsicht;
30. Art. 699 Abs. 4, **Art. 805 Abs. 5**, Art. 881 Abs. 3, Einberufung der  
General- beziehungsweise Gesellschafterversammlung;
31. Art. 706a Abs. 2, **Art. 808c**, Art. 891 Abs. 1, Bestimmung einer  
Vertreterin oder eines Vertreters bei Anfechtung von Generalver-  
sammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung;
32. **Art. 731b, Art. 819, Art. 908, Massnahmen bei Mängeln in der  
zwingend vorgeschriebenen Organisation;**
33. Art. 744, Art. 770, **Art. 826 Abs. 2**, Art. 913, Hinterlegung von For-  
derungsbeträgen bei der Liquidation;
34. **Art. 890 Abs. 2, Abberufung und Neuwahl der Verwaltung und  
der Revisionsstelle;**
35. **Art. 938a Abs. 2, Aufrechterhaltung der Eintragung;**

**Art. 14a**

Handelsregister  
1. Organisation

Für den Kanton Graubünden wird ein Handelsregister geführt.

**Art. 14b**

2. Aufsicht und  
Rechtsmittel

<sup>1</sup> Das Departement ist Aufsichtsinstanz.

<sup>2</sup> Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne von Artikel 64 EGzZGB<sup>1)</sup> an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

**Art. 14c**

3. Veröffentlichungen

Eintragungen im Handelsregister werden ausser im Schweizerischen Handelsamtsblatt im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.

**Art. 14d**

4. Meldepflicht

Die Konkurs- und Betreibungsbeamtinnen oder -beamten sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, alle eintragungspflichtigen Tatsachen der Handelsregisterführerin beziehungsweise dem Handelsregisterführer unverzüglich bekannt zu geben und ihr beziehungsweise ihm jede erforderliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

**Art. 14e**

5. Wiedereintragung

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten Artikel 2 f. dieses Gesetzes sinngemäss.

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

---

<sup>1)</sup> BR 210.100

## **Vollziehungsverordnung über das Handelsregister**

Aufhebung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. Oktober 2009,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung über das Handelsregister vom 1. Dezember 1993 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Teilrevision des Einführungs-  
gesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR) in Kraft.

## Lescha introductiva tar il dretg d'obligaziuns svizzer

Midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 27 october 2009,

concluda:

### I.

La lescha introductiva tar il dretg d'obligaziuns svizzer dals 20 d'october 2004 vegn midada sco suonda:

#### Art. 1 cifras 23, 24, 27 e 30 fin 35

La presidenta u il president da la dretgira districtuala decida en la procedura da la giurisdicziun voluntara davart ils suandants cas dal dretg d'obligaziuns:

23. art. 565 al. 2, art. 603, art. 767, art. **815** al. 2, retratga provisorica dal dretg da represchentanza;
24. art. 583 al. 2, art. 619 al. 1, (...) art. 741 al. 2, art. 770, art. **826 al. 2**, art. 913, nominaziun e revocaziun da **las** liquidaturas e **dals** liquidaturs;
27. art. 697 al. 4, art. **802** al. 4, art. 857 al. 3 (...), ordinaziun d'infurmasziun e d'invista;
30. art. 699 al. 4, art. **805** al. 5, art. 881 al. 3, convocaziun da la radunanza generala respectivamain da la radunanza da las associadas e dals associads;
31. art. 706a al. 2, art. **808c** (...), art. 891 al. 1, nominaziun d'ina represchentanta u d'in represchentant en cas che l'administraziun contesta ils conclus da la radunanza generala;
32. **art. 731b, art. 819, art. 908, mesiras en cas da mancanzas en l'organisaziun che vegn prescritta stringentamain;**
33. art. 744, art. 770, art. **826 al. 2**, art. 913, deposit d'imports da pretenziun en cas da la liquidaziun;
34. **art. 890 al. 2, revocaziun e nova elecziun da l'administraziun e dal post da revisiun;**
35. **art. 938a al. 2, mantegniment da l'inscripziun;**

- Art. 14a**  
Per il chantun Grischun vegn manà in register da commerzi.
- Art. 14b**  
<sup>1</sup> Il departament è l'istanza da surveglianza.  
<sup>2</sup> Cunter las decisziuns da l'uffizi ch'è incumbensà cun l'administraziun dal register da commerzi poi vegnir appellà tar la dretgira chantunala en il senn da l'artitgel 64 LIcCS <sup>1)</sup>.
- Art. 14c**  
Las inscripziuns en il register da commerzi vegnan publicadas en il fegl uffizial svizzer da commerzi sco er en il fegl uffizial dal chantun Grischun.
- Art. 14d**  
Las funcziunarias ed ils funcziunaris da concurs e da scussiun sco er las suprastanzas communalas èn obligads da communitgar immediatamain a l'administratura u a l'administratur dal register da commerzi tut ils fatgs che ston vegnir inscrits sco er da dar ad ella u ad el gratuitamain tut las infurmaziuns necessarias.
- Art. 14e**  
<sup>1</sup> La presidenta u il president da la dretgira districtuala decida en la procedura da la giurisdicziun voluntara, sch'ina unitad giuridica estinguida duai vegnir reinscritta en il register da commerzi.  
<sup>2</sup> Per la procedura valan ils artitgels 2 s. da questa lescha conform al senn.

## II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

---

<sup>1)</sup> DG 210.100

## **Ordinaziun executiva davart il register da commerzi**

aboliziun dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,  
sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 27 october 2009,  
concluda:

### **I.**

L'ordinaziun executiva davart il register da commerzi dal 1. da december 1993 vegn abolida.

### **II.**

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco la revisiun parziala da la lescha introductiva tar il dretg d'obligaziuns svizzer (LitDO).

## Legge d'introduzione al Codice svizzero delle obbligazioni

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del 27 ottobre 2009,

decide:

### I.

La legge d'introduzione al Codice svizzero delle obbligazioni del 20 ottobre 2004 è modificata come segue:

#### **Art. 1 n. 23, 24, 27 e da 30 a 35**

La o il presidente del tribunale distrettuale decide nella procedura di giurisdizione volontaria nei seguenti casi del Codice delle obbligazioni:

23. art. 565 cpv. 2, art. 603, art. 767, **art. 815 cpv. 2**, revoca provvisoria della facoltà di rappresentanza;
24. art. 583 cpv. 2, art. 619 cpv. 1, (...), art. 741 cpv. 2, art. 770, **art. 826 cpv. 2**, art. 913, nomina e revoca di liquidatrici o liquidatori;
27. art. 697 cpv. 4, **art. 802 cpv. 4**, art. 857 cpv. 3, (...), ordine di raggugli e consultazione;
30. art. 699 cpv. 4, **art. 805 cpv. 5**, art. 881 cpv. 3, convocazione dell'assemblea generale rispettivamente dell'assemblea dei soci;
31. art. 706a cpv. 2, **art. 808c**, art. 891 cpv. 1, designazione di una o di un rappresentante in caso di impugnazione da parte dell'amministrazione di deliberazioni dell'assemblea generale;
32. **art. 731b, art. 819, art. 908, misure in caso di lacune nell'organizzazione imperativamente prescritta;**
33. art. 744, art. 770, **art. 826 cpv. 2**, art. 913, deposito dell'ammontare del credito all'atto della liquidazione;
34. **art. 890 cpv. 2, revoca e rielezione dell'amministrazione e dell'ufficio di revisione;**
35. **art. 938a cpv. 2, mantenimento dell'iscrizione;**

**Art. 14a**

Registro di commercio  
1. Organizzazione

Nel Cantone dei Grigioni si tiene un registro di commercio.

**Art. 14b**

2. Vigilanza e rimedi giuridici

<sup>1</sup> Il Dipartimento è autorità di vigilanza.

<sup>2</sup> Le decisioni dell'ufficio al quale è affidata la tenuta del registro di commercio possono essere impugnate con appello al Tribunale cantonale, ai sensi dell'articolo 64 LICC<sup>1</sup>.

**Art. 14c**

3. Pubblicazioni

Le iscrizioni nel registro di commercio vengono pubblicate, oltre che sul Foglio ufficiale svizzero di commercio, anche sul Foglio ufficiale del Cantone dei Grigioni.

**Art. 14d**

4. Obbligo di notifica

Le o gli ufficiali delle esecuzioni e dei fallimenti, come pure le sovranze comunali hanno l'obbligo di comunicare immediatamente all'ufficiale del registro di commercio tutti i fatti soggetti all'obbligo d'iscrizione e di fornire gratuitamente all'ufficiale qualsiasi informazione necessaria.

**Art. 14e**

5. Reiscrizione

<sup>1</sup> La o il presidente del Tribunale distrettuale decide nella procedura di giurisdizione volontaria in merito alla reiscrizione nel registro di commercio di un ente giuridico cancellato.

<sup>2</sup> Per la procedura valgono per analogia gli articoli 2 e seguente della presente legge.

**II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

---

<sup>1</sup>) CSC 210.100

## **Ordinanza d'esecuzione concernente il registro di commercio**

Abrogazione del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,  
visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del 27 ottobre 2009,  
decide:

### **I.**

L'ordinanza d'esecuzione concernente il registro di commercio del 1° dicembre 1993 è abrogata.

### **II.**

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione parziale della legge d'introduzione al Codice svizzero delle obbligazioni.



## Geltendes Recht

### Vollziehungsverordnung über das Handelsregister

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993<sup>2)</sup>

#### Art. 1

Für den Kanton Graubünden wird ein Handelsregister geführt.

Organisation

#### Art. 2

Die Regierung wählt den Handelsregisterführer und dessen Stellvertreter.<sup>3)</sup>

Wahl

#### Art. 3<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft<sup>5)</sup> ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Aufsicht

<sup>2)</sup> Es nimmt die durch die bundesrätliche Verordnung über das Handelsregister<sup>6)</sup> übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>3)</sup> Entscheide der Aufsichtsbehörde können mit Berufung gemäss Artikel 64 EGzZGB<sup>7)</sup> an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

<sup>1)</sup> Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

<sup>2)</sup> B vom 2. November 1992, 545 und vom 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 322 (1. Lesung), 583 (2. Lesung)

<sup>3)</sup> Mit Art. 6 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Wahl des Handelsregisterführers und dessen Stellvertreter an das Departement delegiert, sofern Personalgesetzgebung nicht die Regierung für zuständig erklärt; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 6 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3416

<sup>5)</sup> Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

<sup>6)</sup> SR 221.411

<sup>7)</sup> BR 210.100

- Art. 4**  
Veröffentlichungen Eintragungen im Handelsregister werden ausser im Schweizerischen Handelsamtsblatt im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.
- Art. 5**  
Meldepflicht Die Konkurs- und Betreibungsbeamten sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, alle eintragungspflichtigen Tatsachen dem Handelsregisterführer unverzüglich bekanntzugeben und ihm jede erforderliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen.
- Art. 6**  
Strafverfolgung <sup>1</sup> Die Strafverfolgung bei Widerhandlungen gemäss Artikel 1 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht <sup>1)</sup> richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) <sup>2)</sup>.  
<sup>2</sup> Die Regierung ist zuständig, die in der bundesrätlichen Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister <sup>3)</sup> vorgesehenen Ordnungsbussen auszufällen.
- Art. 7**  
Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Die Regierung bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. <sup>4)</sup>  
<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen des Grosen Rates vom 25. November 1947 betreffend das Handelsregister <sup>5)</sup> aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> SR 221.414

<sup>2)</sup> BR 350.000

<sup>3)</sup> SR 221.411

<sup>4)</sup> Mit RB vom 27. Juni 1994 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> aRB 407



